

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 5 (1884-1887)
Heft: 19-1

Artikel: Römische Inschriften, gefunden im Kanton Tessin
Autor: Schneider
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Römische Inschriften, gefunden im Kanton Tessin.

1. Altarstein.

Wie schon früher in dieser Zeitschrift erwähnt wurde, berichtete der »Bollettino storico della Svizzera italiana«, Jahrg. 1883, pag. 170, von einer bei Locarno gefundenen römischen Inschrift, von welcher indessen nur die Buchstaben N E R V A E angegeben wurden. Neue Untersuchung durch Herrn Prof. *Rahn* und ein von demselben angefertigter Papierabklatsch haben Folgendes ergeben:

Die Inschrift ist angebracht auf einem Block von weissem Marmor, welcher später, etwa im 12. Jahrhundert, zu einer romanischen Säulenbasis verarbeitet wurde, wie sich ähnliche in der Krypta der nebenan befindlichen Kirche S. Vittore erhalten haben; jetzt liegt sie im Garten des Pfarrhauses von Muralto bei Locarno. Die Buchstaben sind ungefähr 4 cm. hoch und wohl erhalten. Es ist ein Altar der Minerva, dessen Inschrift wohl so zu ergänzen ist:

m I N E R V A E
pr I S C V S . R V F I
fi L . E T . M A C • ...
..... v. s. l. m.

2. Grabmal.

Laut einer Notiz im obgenannten »Bollettino«, 1885, Nro. 7 (Juli), pag. 160, wurde im Juni v. J. in Riva S. Vitale am südöstlichen Ende des Luganersees eine zweite, grössere Inschrift gefunden, deren genauere Untersuchung und Reproduktion in einem gelungenen Papierabklatsch wir ebenfalls Herrn Prof. *Rahn* verdanken. Die Fundstelle, in der Nähe des in diesem »Anzeiger«, 1882, Nro. 1, pag. 231, von *Rahn* beschriebenen Baptisteriums und der Pfarrkirche San Vitale gelegen, ergibt sich aus beiliegender Zeichnung. Der Stein kam beim Neubau der casa dell' avvocato Giacinto Vassalli zum Vorschein, leider des krönenden Abschlusses beraubt und in drei Stücke zerschlagen. Die Hochkanten sind leicht gekehlt. Zwischen der untersten Zeile und der Basis ist ein leerer Zwischenraum von 12 cm. Breite gelassen, der mit einem schwachen Karniese in das glatte Fussband übergeht. Die grössten Dimensionen betragen 0,875 Höhe zu 0,412 Breite. Der Stein ist auf der Rückseite unbearbeitet, demnach wohl als Aufschrift auf einem Grabmal zu denken. Das Material ist nach *Rahn* sogen. Marmo di Gandolia, der am Lago maggiore bei Baveno ansteht, angeblich dasselbe Gestein, aus dem die Dome von Mailand und Como gebaut sind. Gegenwärtig wird der Stein von dem genannten Herrn Vassalli aufbewahrt. Die Inschrift, deren noch vorhandene Buchstaben wohl erhalten und fast 4 cm. hoch sind, gehört zu dem Grabmal eines Romatius, das dessen Gattin errichtet hat. Der Gentilname Romatius scheint nur in Oberitalien vorzukommen; er findet sich in drei Inschriften von Comum C. J. L. V, 5286, 5303, 5892, mit dem Prænomen Lucius, und mit dem Prænomen Cajus in der fünften regio, Cinguli apud Castiglionios C. J. L. IX, 5693. *Mommsen* ergänzt die Inschrift folgendermaassen:

d. m.

|| C. Romati. C. FIL. C |||
 |||| IIII vi R. ID. C Co mo |
 ||||| A. MARTina
 cum. filis. COIVGI. KARi
 ssimO. QVIL. LARGITVS. EST.
 ||| PRIMO. SVBINATINATIBVS
 hs. ∞. A. QVIBVS. PETIVIT.
 ut. coiTIONE. SVA. M. M. EIVS.
 per. anNOS. COLANT. AMA
 rantO. VEL. ROSIS. PRO
 fundANT. QVOD. SINEGLE
 xerint. FACERE. QVAD. RO
 g. eos. reddERE. HER. HEREDI.
 ROMATI. AVE.

Dazu bemerkt Mommsen:

»Die Inschrift gehört zu der besonders in Oberitalien sehr zahlreichen Kategorie der Grabstiftungen durch Anordnung der jährlichen rosalia und violaria mit den dazu gehörigen Ceremonien; häufig wird diese Stiftung einem Collegium oder einem vicus gegeben (vgl. C. J. L. V, pag. 1213 und die dortigen Citate). Aus der unsrigen erfahren wir den alten Namen des Bezirkes von Riva S. Vitale unweit Ligornetto, der ja schon manche Dokumente ergeben hat (C. J. L. V, 5441 ff.); der Name Subinales hat die dieser Landschaft eigenthümliche und heute noch vielfach bewahrte Form; zu vergleichen z. B. Gallionates, jetzt Gallinno in der Brianza in der kürzlich gefundenen Inschrift (Notizie degli scavi 1882, pag. 407), Montunates, Corogennates u. a. C. I. L. V, pag. 635 a. E.; auch Gallarate und das nahe Pedrinates gehören hieher. Dass der vicus zu Como gehört hat, versteht sich; hier haben wir die ausdrückliche Bestätigung durch den [IIII V i] r i. d. Co[mo].

Im Einzelnen brauche ich nicht zu sagen, dass manche Vorschläge arbiträr sind, wie z. B. cum filis und Zeile 7 die Ziffer. Andres ist dagegen ganz sicher und gibt das Maass der Ergänzung, so besonders ama[rant]o (vgl. C. I. L. V, 7357 und sonst oft), wo man höchstens noch ein H zufügen könnte, denn unorthographisch haben auch die alten Halbgelehrten oft geschrieben.

Zeile 8 habe ich coitio gesetzt, weil ein sehr kurzes Wort gefordert wird. M. M. ist wohl memoriam matris; wenigstens finde ich nichts Besseres; m[emoria]m allein ist noch schlimmer und ejus für suam dann ganz unerträglich. Die constructionslose Verbindung memoriam colant amaranto vel rosis profundant, wobei gemeint ist rosas amarantosque ferant et profusiones faciant ist nicht auffallend; diese stehenden Formeln werden in solchen Excerpten aus den Schenkungsbriefen regelmässig in der Art miss-handelt. [Per an]nos ist Nothbehelf; man erwartet quotannis.

Am Schluss stand ohne Zweifel eine Formel entsprechend der C. I. L. V, 5134: quot si incurantes neglexerint, filio ejus rettere (= reddere) debebunt * * *. Aber ob was ich gesetzt habe quad (ruplum) ro[gavit eos red]dere her(edis) heredi, d. h. er hat sie verpflichtet, den vierfachen Betrag seinen Erbeserben zu erstatten, genau das Richtige trifft, ist natürlich höchst zweifelhaft.

Vergeblich suche ich nach einem erträglichen Vorschlag für Zeile 6.«

Nach diesen Bemerkungen Mommsens ist die Inschrift also etwa so zu lesen:

*Diis Manibus Caji Romatii Caji filii quatuorviri juri dicundo
Como a Martina cum filiis cojugi karissimo qui largitus est
primo Subinatibus HS. mille a quibus petivit ut coitione sua memoriam matris ejus
per annos colant amaranto vel rosis profundant: quod si neglexerint facere quadruplum
rogavit eos reddere heredis heredi. Romati ave.*

Leider hat man zwei andere Inschriften in Granit, welche gleichzeitig gefunden wurden, abgemeisselt und die Steine als Werkstücke vermauert. SCHNEIDER.

56.

Wandgemälde an der Kirche in Adelboden.

(Taf. XVIII.)

Ein Ferienaufenthalt in dem hochgelegenen Adelboden (Berner Oberland) gab mir Gelegenheit, die dortige in mehr als einer Hinsicht interessante Kirche kennen zu lernen. Nicht dass wir es hier mit einem irgendwie hervorragenden Monumente zu thun hätten; denn ausser den vier baufälligen Mauern und dem hohen bis oben quadratischen Thurm ist alles Uebrige in Holz ausgeführt. Aber eben dieser Holzbau hat etwas Eigenartiges: Die Art, wie die Säulen gebildet sind, welche das Innere in drei Schiffe theilen, und wie die Kirche mit Dielen tonnenartig überwölbt ist, zeigt wie zu Ende der gothischen Zeit ein ländlicher Baumeister die Formen des Steines in Holz zu übertragen verstand. Als eigentlichen Künstler hat sich dieser Meister in den mit flachem Laubwerk gezierten Bändern bewiesen, welche gewissermaassen als Quergurten die einzelnen Gewölbefelder trennen. Nicht zwei dieser Laubfriese sind einander völlig gleich; vielmehr in immer neuen Motiven ergeht sich da die Lust der Erfindung, und die Wirkung muss noch eine reinere gewesen sein, ehe eine barocke Uebermalung das Ganze entstellte.

Das Hauptinteresse aber beansprucht eine an der äusseren Südmauer der Kirche befindliche Wandmalerei, datirt von 1471 und das »Jüngste Gericht« darstellend, die wir den wenigen sichtbaren Spuren nachgehend allmählig blosslegen konnten. Wesentliche Theile zeigten sich freilich durch Verwitterung völlig zerstört, andere durch eine später aufgemalte überaus kindische Darstellung der klugen und thörichten Jungfrauen verdeckt. Ausserdem scheinen schon vor der Uebertünchung sämmtlichen hervorragenden Figuren die Augen ausgestossen worden zu sein. Immerhin lässt sich nun das Bild seinem wesentlichen Inhalt nach wieder erkennen, und wenn es auch nicht von einer grossen Künstlerhand zeugt, so bietet es doch in ikonographischer Hinsicht um so mehr Bemerkenswerthes.

Traditionell ist die Anordnung des Ganzen: Christus in der Mitte als Weltrichter auf dem Regenbogen thronend und von einem ähnlichen Bogen umstrahlt; zu seinen Seiten Maria und Johannes der Täufer als Fürbitter nebst je sechs Aposteln, die ebenfalls ihre Hände betend erheben. Unter dieser himmlischen Scene, welche $\frac{2}{3}$ der Bildhöhe einnimmt, erscheint links die Auferstehung der Todten und ein herabschwebender Posaunenengel. Von der Schaar der Seligen, die wohl zur äussersten Linken einst das Bild abschloss, ist Nichts mehr zu sehen. Sie war jedenfalls nur nebensächlich behandelt, da dem Künstler vor Allem an der Schilderung der Verdammniss muss gelegen haben.